Verein der Ehemaligen und Förderer der Post-Graduate- und Masterstudiengänge zur Immobilienökonomie an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht und der Universität Regensburg (IMMOEBS**) e. V.**

S A T Z U N G

in der Fassung vom 24. Juni 2026

Präambel

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder intergeschlechtlicher Personen, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1 Vereinsname

(1) Der Verein trägt den Namen

"Verein der Ehemaligen und Förderer der Post-Graduate- und Masterstudiengänge zur Immobilienökonomie an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht und der Universität Regensburg (**IMMO**EBS)" e. V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist im Vereinsregister des AG Wiesbaden unter der Nr. VR5468 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zwecke des Vereins sind im Wesentlichen folgende:

- Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung in der Immobilienwirtschaft;
- Förderung der Post-Graduate- und Masterstudiengänge zur Immobilienökonomie an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht und der Universität Regensburg, u.a. durch den Aufbau eines Netzwerkes.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Näheres über den Ersatz von Aufwendungen regeln die Geschäftsordnungen für den Vorstand und die Leiter der IMMOEBS-Regionen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die berechtigt ist, einen

- von der ebs IMMOBILIENAKADEMIE verliehenen Titel: (ebs)
- von der IRE|BS Immobilienakademie verliehenen Titel: (IRE|BS)
- vom Real Estate Management Institute REMI verliehenen Titel: (EBS)
- vom EBS Real Estate Management Institute (EBS REMI) verliehenen Titel: (EBS)
- von der EBS Universität für Wirtschaft und Recht oder der Universität Regensburg verliehenen Titel eines „Masters“ oder „Doktors“ im Studienschwerpunkt Immobilienökonomie zu führen.

Ferner kann auch jede Person, die zumindest ein Modul der Kontaktstudiengänge zur Immobilienökonomie oder einen sonstigen immobilienwirtschaftlichen Studiengang der IRE|BS Immobilienakademie oder des EBS Real Estate Management Institutes oder der EBS Universität für Wirtschaft und Recht mit mind. 12 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat, auf Antrag die Mitgliedschaft im Verein erwerben. Erfolgreich heißt, dass die jeweilige Modulklausur, Modulhausarbeit oder der jeweilige immobilienwirtschaftliche Studiengang als bestanden gewertet wurde.

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt, der hierüber entscheidet.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die einen Ausschluss des Mitgliedes rechtfertigen würden (s. § 4 Abs. 4).

(2) Personen, Unternehmen und Institutionen können vom Vorstand auf Antrag als fördernde Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.

(3) Mitglieder haben mit ihrem persönlichen Renteneintritt das Recht, in die Senior-Mitgliedschaft zu wechseln. Senior-Mitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Senior-Mitglieder zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50% des Beitrags der ordentlichen Mitgliedschaft. Der Wechsel in die Senior-Mitgliedschaft erfolgt ausschließlich durch die aktive Mitteilung der Mitglieder an die Geschäftsstelle. Die Statusänderung erfolgt zum 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres.

(4) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Post-Graduate- oder Masterstudiengänge zur Immobilienökonomie an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht oder der Universität Regensburg, oder um diesen Verein verdient gemacht haben, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vorschlagen.

(5) Teilnehmer der bei **IMMO**EBS zugangsberechtigten Studiengänge können auf Antrag vom Vorstand als studentische Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Sie sind keine ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliedschaft ist befristet. Studentische Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Die studentische Mitgliedschaft endet mit Beendigung des ersten Vollzeit- oder Weiterbildungsstudiums.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.

(3) Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, sofern der Vorstand nicht Stundung oder Erlass gewährt.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dessen Verhalten dem Ansehen oder den Zwecken des Vereines oder der Post-Graduate- oder Masterstudiengänge zur Immobilienökonomie an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht oder der Universität Regensburg schadet. Der Ausschluss muss schriftlich unter Angabe von Gründen von mindestens zehn Mitgliedern beantragt werden.

Der Vorstand hat dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Er beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder über den Ausschluss. Der Vorstand teilt dem betreffenden Mitglied den Ausschluss unter Angabe der Gründe mit. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes kann vom betreffenden Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang Berufung beim Vorstand zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.

Der Ausschluss wird mit dem Zugang des Beschlusses wirksam, es sei denn, das betroffene Mitglied legt fristgemäß Berufung ein. In diesem Falle ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung zur Leistung des fälligen Jahresbeitrages nicht berührt.

§ 5 Mitgliederpflichten

(1) Die Mitglieder des Vereines bemühen sich, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und verpflichten sich, alles zu unterlassen, was seinen Zwecken schadet.

(2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Mitglieder, die während des Jahres eintreten, zahlen den Beitrag monatsanteilig. Der Beitrag ist sofort fällig. Tritt ein ordentliches Mitglied während des Jahres, in dem es die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 3 der Satzung erstmalig erfüllt, bei, so ist der erste Beitrag zum 1.1. des Folgejahres fällig. Mitglieder, die während des Jahres von der ordentlichen Mitgliedschaft in die Senior-Mitgliedschaft wechseln, zahlen den jeweiligen Beitrag monatsanteilig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe des Jahresbeitrages von ordentlichen Mitgliedern und Senior-Mitgliedern. In begründeten Einzelfällen (z.B. für die Dauer der Elternzeit oder einer Arbeits- oder Erwerbslosigkeit von mehr als 6 Wochen) kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds Stundung oder Erlass des Jahresbeitrages oder von Teilen des Jahresbeitrages gewähren. Über die Höhe des Jahresbeitrages für fördernde Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Bei einer Beitragserhöhung von mehr als 20 % innerhalb eines Kalenderjahres steht jedem Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zum jeweiligen Jahresende zu.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Leiter der **IMMO**EBS-Regionen
4. die Geschäftsführung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. dem 1. Beisitzer,
6. dem 2. Beisitzer und
7. dem 3. Beisitzer.

(2) Der Verein wird gesetzlich außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, darunter entweder der 1. oder 2. Vorsitzende (Insoweit sind alle Vorstandsmitglieder Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Im Innenverhältnis bedarf es zu Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als € 10.000,00 belasten, der Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1.-3. (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister).

Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall mit mehr als € 75.000,00 jährlich belasten, bedürfen, sofern sie nicht durch das durch die Mitgliederversammlung bereits freigegebene Budget abgedeckt sind, im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Beschluss. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Beschlüsse können in physischen, hybriden oder virtuellen Vorstandssitzungen gefasst werden, zu denen eine Woche vor der Sitzung durch E-Mail eingeladen werden soll. Im Zuge der Einladung ist mitzuteilen, wie die Vorstandssitzung durchgeführt wird; erfolgt die Sitzung hybrid bzw. virtuell, so hat die Einladung neben Datum, Zeit und ggf. Ort, ferner die nötigen technischen Informationen zur Ermöglichung der Teilnahme (Software/Anbieter, Zugangsdaten, etc.) zu enthalten. Über die Art der Durchführung entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

(5) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder teilnimmt, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung

entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden – entscheidend.

(6) Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse zudem auch im Umlaufverfahren (schriftlich, per Telefax oder elektronisch, zum Beispiel per E-Mail) gefasst werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
4. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. die Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von IMMOEBS-Regionen und
6. die Bestellung und Abberufung der Leiter der IMMOEBS-Regionen, wobei es hierfür der Zustimmung von mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder bedarf.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende, koordiniert die Arbeit des Vorstandes und führt die regelmäßigen Geschäfte des Vereines.

(4) Der Schatzmeister managt die Finanzen des Vereines.

(5) Der Vorstand ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Ausschüsse von bis zu fünf Personen zu bilden. Die Ausschüsse haben keinerlei Vertretungsbefugnis weder nach innen noch nach außen. Sie unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit.

(6) Der Vorstand ist berechtigt aber nicht verpflichtet, verdiente Einzelpersonen als IMMOEBS Botschafter zu ernennen und abzuberufen. Botschafter können den Verein – entsprechend den Vorgaben des Vorstandes – nach außen präsentieren und den Vorstand und die Leiter der IMMOEBS- Regionen bei seiner Arbeit unterstützen.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Personen mit der Geschäftsführung zu beauftragen. Der oder die Geschäftsführer sind dem Vorstand direkt unterstellt.

§ 9 Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in direkter und geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich, sollte im Regelfall jedoch höchstens viermal in Folge geschehen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereines gewählt werden.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Für das jeweilige Vorstandamt gewählt, ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Sofern im ersten Wahlgang niemand eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Arbeitsbereiche verteilt der Vorstand unter sich.

(3) Jedes Mitglied kann seine Wahlstimme im Rahmen der Mitgliederversammlung persönlich oder durch einen gem. § 10 Abs. 4 Bevollmächtigten abgeben. Sie kann auch im Rahmen eines Online-Wahlsystems (eVote) abgegeben werden, wenn ein solches nach Entscheidung des Vorstandes für die jeweiligen Vorstandswahlen angeboten wird, was mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen ist. Mit der Stimmabgabe im Vorfeld der Mitgliederversammlung gilt das Stimmrecht als ausgeübt; eine erneute Stimmabgabe in der Versammlung ist ausgeschlossen.

(4) Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder ist es an der Erfüllung seiner Aufgaben dauernd gehindert, so übernimmt ein vom verbleibenden Vorstand zu bestimmendes anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so muss vom verbleibenden Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist bevorzugt an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse, alternativ die bevorzugte Postanschrift zu richten. Die Einladung wird zusätzlich auch auf der Website des Vereins veröffentlicht, die Tagesordnung jedoch lediglich im geschlossenen Mitgliederbereich. Auf Wunsch eines Mitglieds wird ihm die Einladung zur Mitgliederversammlung per Brief an die zugleich bekannt gegebene Anschrift zugesandt.

(2) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB und abweichend von vorstehendem Abs. 1 können Mitglieder an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen. Der Vorstand entscheidet, ob eine Mitgliederversammlung als reale, virtuelle oder hybride Versammlung ausgerichtet wird; im Falle einer virtuellen oder hybriden Versammlung ist das Beschlussergebnis in der Einladung bekannt zu geben.

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Besprechungsraum / Gruppenraum statt; für hybride Mitgliederversammlungen gilt dies entsprechend. Mitglieder müssen sich hierbei unter Angabe ihrer persönlichen Daten (Name und Vorname) sowie einem gesonderten Passwort anmelden, das in der jeweiligen Einladung oder in einem gesonderten Schreiben bekanntgegeben wird. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder eine Woche

vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann dem Vorstand Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einreichen. Diese sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Die ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben (§ 10 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend).

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangt. Ferner muss dieses in den Fällen erfolgen, in denen die Satzung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorschreibt bzw. das Interesse des Vereines sie erfordert. Für die Einladung gilt § 10 Abs. 1.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nur nach ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied zu seiner Vertretung bei Beschlüssen und Wahlen in der Mitgliederversammlung schriftlich bevollmächtigen, wobei das bevollmächtigte Mitglied zusätzlich zu seiner eigenen Stimme maximal zwei Vollmachten auf sich vereinen darf.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit von dem 2. Vorsitzenden als Versammlungsleiter geleitet. Auf Wunsch des 1. Vorsitzenden kann statt ihm selbst, der 2. Vorsitzende als Versammlungsleiter fungieren, sofern dieser zustimmt.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung aus ihren Reihen einen Protokollführer. Sollte sich kein Mitglied zur Wahl stellen, wird das Protokoll vom Schriftführer geführt. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(8) Jedes ordentliche Mitglied, Senior-Mitglied oder Ehrenmitglied hat eine Stimme.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten.

(10) An einer Abstimmung darf nicht teilnehmen, wer durch den zur Abstimmung stehenden Antrag persönlich betroffen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes bzw. von einzelnen Vorstandsmitgliedern,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Bewilligung des Jahresbudgets,
4. die Rechtsgeschäfte, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen,

5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. die Bestellung der Rechnungsprüfer,
7. Satzungsänderungen,
8. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
9. die Berufung gegen einen Mitgliedsausschließungsbeschluss des Vorstandes und
10. die Auflösung des Vereines.

§ 12 Leiter der IMMOEBS-Regionen

(1) Die Leiter der IMMOEBS-Regionen sind ehrenamtliche Repräsentanten des Vereins in der Region. Ihnen obliegen insbesondere:

1. die Durchführung von Veranstaltungen des Vereins in der jeweiligen Region und
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

(2) Im Interesse eines Vier-Augen-Prinzips und einer ggfls. notwendigen Vertretung z. B. im Krankheitsfall sollten IMMOEBS-Regionen mit bis zu 50 ordentlichen Mitgliedern durch zwei Leiter geführt werden; IMMOEBS-Regionen ab 50 ordentlichen Mitgliedern müssen von mindestens zwei Leitern geführt werden.

(3) Die Leiter der IMMOEBS-Regionen werden durch den Vorstand bestellt. Die Amtszeit eines Leiters einer IMMOEBS-Region sollte im Regelfall höchstens 10 Jahre betragen. Sie werden vom Vorstand abberufen, wobei es hierfür der Zustimmung von mehr als der Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder bedarf.

(4) Zu Leitern der IMMOEBS-Regionen können nur ordentliche Mitglieder des Vereins bestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Amtszeit des Leiters der IMMOEBS-Region.

(5) Scheidet der Leiter einer IMMOEBS-Region als Mitglied aus dem Verein aus, legt er sein Amt als Leiter einer IMMOEBS-Region nieder oder wird er vom Vorstand als Leiter einer IMMOEBS-Region abberufen, so übernehmen der verbleibende oder die verbleibenden Leiter der jeweiligen IMMOEBS-Region seine Aufgaben, bis ein neuer Leiter durch den Vorstand bestellt ist.

(6) Die Leiter der IMMOEBS-Regionen sind nicht berechtigt, den Verein gesetzlich außergerichtlich zu vertreten. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein finanziell belasten, ist der Geschäftsführung oder dem Vorstand des Vereins vorbehalten. Genehmigungsgrenzen gem. § 7 Abs. 2 gelten hierfür entsprechend.

(7) Die Leiter der IMMOEBS-Regionen geben sich eine einheitliche Geschäftsordnung, die gemeinsam mit dem Vorstand zu entwickeln und durch diesen zu genehmigen ist.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird von einem oder mehreren Geschäftsführern wahrgenommen, die vom Vorstand berufen und entlassen werden. Der Vorstand kann bei Berufung mehrerer Geschäftsführer einen Hauptgeschäftsführer bestellen, der die Koordination der einzelnen Geschäftsführer mit dem Ziel übernimmt, dass eine aufeinander abgestimmte Geschäftsführung erfolgt. Der bzw. die Geschäftsführer erhalten eine Vergütung, deren Ausgestaltung und Höhe zwischen Vorstand und Geschäftsführer im Wege eines Anstellungsvertrags vereinbart wird.

(2) Der Geschäftsführung obliegen die Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, die Bearbeitung der laufenden Aufgaben und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist an die Anweisungen des Vorstandes gebunden. Die Geschäftsführung ist hinsichtlich der ihr obliegenden Aufgaben Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er den Verein im Rahmen der der Geschäftsführung übertragenen Aufgaben allein. Sind zwei oder mehr Geschäftsführer bestellt, vertreten je zwei Geschäftsführer den Verein im Rahmen der der Geschäftsführung übertragenen Aufgaben gemeinsam.

§ 14 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die keine amtierenden Mitglieder des Vorstandes oder Leiter einer IMMOEBS-Region sein und diese Funktion in den beiden zurückliegenden Jahren nicht ausgeübt haben dürfen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Einnahmen und Ausgaben des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich, d. h. die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, und rechnerisch zu prüfen.

(3) Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung einen zusammenfassenden schriftlichen Bericht.

(4) Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des verbliebenen Rechnungsprüfers.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 16 Datenschutz und Verschwiegenheit

Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung der Satzungszwecke und Aufgaben des Vereins notwendig ist.

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Mit dem Beitritt zum Verein werden Namen, Geburtsdatum, Titel, berufliche Funktion, private und berufliche Anschriften, Abschluss bzw. Abschlüsse der berechtigenden Studiengänge und Bankverbindung aufgenommen und zum Zwecke der Mitgliederverwaltung in der vereinseigenen Mitgliederverwaltungssoftware gespeichert. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt.

(3) Beim Austritt eines Mitglieds werden gespeicherte personenbezogene Daten in der vereinseigenen Mitgliederverwaltungssoftware gelöscht. Personenbezogene Daten, die das Rechnungswesen betreffen, werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

(4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

(7) Durch ihre hauptamtliche (als Geschäftsführer oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle) oder ehrenamtliche Tätigkeit (im Vorstand, als Leiter einer IMMOEBS-Region, als Botschafter oder als Rechnungsprüfer) oder in Zusammenhang mit diesen darf keine Person persönlichen Nutzen (insbesondere in Form von Vermögensvorteilen jeglicher Art) aus der Kenntnis interner Sachverhalte ziehen. Diese Beschränkung umfasst auch die Weitergabe von Informationen auf Grund von Kenntnissen interner Sachverhalte.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereines muss von einer Mehrheit von drei Vierteln der in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Abwicklung wird vom Vorstand als Liquidator durchgeführt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Das Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen an die gemeinnützige EBS Universität für Wirtschaft und Recht gGmbH und an die Universitätsstiftung für Immobilienwirtschaft IRE|BS der Universität Regensburg beziehungsweise deren jeweilige Rechtsnachfolger. Sollten eine oder beide Organisationen beziehungsweise deren Rechtsnachfolger zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren, fällt der jeweilige Anteil des Vereinsvermögens an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Organisation zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Zwecke der Bildung und Erziehung.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 22. Juni 1991 beschlossen und ist jeweils gültig in der zuletzt geänderten Fassung. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch ihre Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder diese Satzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung als für sie verbindlich an.